

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1786

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Gempen Los 4 (Baugebiet) Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2088 vom 28. Oktober 2002 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Gempen Los 4 Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer im gleichnamigen Büro in Nunningen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 13. November 2006 bis 14. Dezember 2006 öffentlich aufgelegt. Alle unvermarkten Grenzpunkte wurden verpflockt oder mit rotem Farbtupf markiert. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Innerhalb der Auflagefrist sind 2 Einsprachen eingegangen. Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Gempen vom 10. Oktober 2007 wurde eine Einsprache gutgeheissen und eine Einsprache abgewiesen. Der betroffene Kläger hat seine Einsprache nicht weitergezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 15. Oktober 2007, das Vermessungswerk Gempen Los 4 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 132'656.10
Anteil Bund (zu Lasten AV-Konto)	Fr. 59'794.75
Anteil Kanton	Fr. 36'430.70
Anteil Gemeinde	Fr. 36'430.65

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Anteil des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2002 beglichen. Fr 3'003.15 hat der Bund an den Kanton ausbezahlt und Fr 56'088.35 wurden dem kantonalen AV-Konto belastet. Der Restbetrag von Fr. 703.25 wird mit dem B-Kredit im Jahr 2008 abgerechnet.

Die Gemeinde Gempen hat in den Jahren 2002 bis 2005 vier Jahrestanchen à Fr. 7'200.00 an den Kanton ausbezahlt.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton	Restzahlung an den		
Amt für Geoinformation	Unternehmer B. Hänggi	Fr.	12'046.90
Durch Gemeinde Gempen	Schlussrate an das		
	Amt für Geoinformation	Fr.	7'630.65

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Gempen Los 4 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 36'430.70 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Gempen Los 4 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wurde gemäss Leistungsvereinbarung 2002 beglichen.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 12'046.90 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Gempen die Schlussrate von Fr. 7'630.65 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Gempfen Los 4 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 29. Oktober 2007

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Gempfen, 4145 Gempfen, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Gemeindekarte)

Bruno Hänggi, Ing.- und Vermessungsbüro, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindekarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der Amtlichen Vermessung Gempfen Los 4: Die Amtliche Vermessung Gempfen Los 4, das Baugebiet umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")